

Satzung

Satzung des Vereins Aktion Solukhumbu/Nepal Hilfe e.V. in der Neufassung vom 22.11. 2020

Präambel:

Der Verein Aktion Solukhumbu/Nepal Hilfe e.V. wurde im Mai 2015 gegründet, nachdem verheerende Erdbeben in weiten Teilen Nepals zu vielen Toten und einer dramatischen Zerstörung der Infrastruktur geführt hatten. Hilfsaktionen und internationale Unterstützung haben abgelegene Bergregionen, wie das untere Solukhumbu, nur sehr begrenzt erreicht. Der Verein hatte seine Tätigkeit zunächst auf Erst- und Wiederaufbauhilfe konzentriert. Mittlerweile hat sich die Tätigkeit in enger Abstimmung mit der Bevölkerung vor Ort weiterentwickelt und umfasst die Entwicklung der dörflichen Infrastruktur und die nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung im Solukhumbu im Osten Nepals.

Im Sinne dieser Präambel geben wir uns die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: „Aktion Solukhumbu/Nepal Hilfe e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Bewohner im Solukhumbu-Gebiet, im Osten Nepals, bei ihren Bemühungen um eine nachhaltige Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse zu unterstützen. Auf der Basis von Projektplanungen, die in enger Abstimmung mit den Bewohnern erstellt werden, umfasst dies u.a. den Aufbau und Erhalt der Energieversorgung, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der medizinischen Grundversorgung, der Kommunikationsinfrastruktur, der Förderung der Schul- und Ausbildung, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Wiederaufforstung, des Umweltschutzes und der Biodiversität sowie kultureller und religiöser Einrichtungen wie Klöster und Tempel.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Leistungen Dritter und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Diese Mittel werden verwendet zur Umsetzung der Projekte. Dies erfolgt auch durch die Einschaltung vor Ort tätiger NGOs (Non-Governmental Organizations /

Satzung

Nichtregierungsorganisationen) im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO und jeweils in enger Abstimmung mit der Bevölkerung vor Ort.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet.
5. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Mitglied/Fördermitglied kann jede natürliche volljährige und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und zu fördern bereit ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod des Mitglieds
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist -aber nicht rückwirkend- zum

Satzung

Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung.

3. Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinssatzung. Der Ausschluss muss nach vorheriger Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ggf. ein Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins nach § 3 an.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht nach Gesetz oder dieser Satzung vom Vorstand zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht und den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss zumindest einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

Satzung

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands zu den Aktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung, den Wirtschaftsplan des vergangenen Wirtschaftsjahres und den Stand der Planung für das folgende Wirtschaftsjahr
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Abstimmung über die Annahme des Berichtes des vergangenen Jahres inkl. des Finanzberichtes sowie der Planung des nachfolgenden Jahres
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
 - ggfs. Wahl des Vorstands
 - ggfs. Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Über jede Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder sowie ein vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
7. Die Abstimmungen erfolgen jeweils durch Handzeichen. Auf Antrag kann auch schriftliche Abstimmung erfolgen.
8. Eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über Satzungsänderungen, alle übrigen Entscheidungen werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in und
- dem/der Schatzmeister/in

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000,- Euro können nur gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden.

Satzung

Geldtransfer kann nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister vorgenommen werden.

2. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder in einen erweiterten Vorstand zur Übernahme besonderer Funktionen berufen. Die zusätzlich berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz für Aufwendungen im Satzungssinne ist möglich.
4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Bildung eines Beirats
6. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt aufgrund von Beschlussfassungen, die entweder in Vorstands-Präsenz-Sitzungen oder im Wege der Telekommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens aber 3 Personen gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliedsversammlung in den Vorstand zu berufen.

Satzung

8. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
9. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden und/oder redaktionelle Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen und vornehmen, sofern dadurch nicht der Zweck des Vereins geändert wird.

§ 9 Beirat

Der Beirat kann auf Beschluss des Vorstands aus geeignet erscheinenden ehrenamtlich tätigen Personen gebildet und abberufen werden. Der Beirat berät den Vorstand entweder bei der Durchführung einzelner Projekte oder allgemein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind, ist binnen einen Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungshilfe in Nepal im Sinne von § 53 der Abgabenverordnung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen

Satzung

1. Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.

Die Neufassung der Satzung wurde am 22.11.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen.